



WICHTIG — BITTE SORGFÄLTIG LESEN

SOFERN NICHT DURCH EINE UNTERZEICHNETE LIZENZVEREINBARUNG ZWISCHEN IHNEN UND Esri ANDERS BESTIMMT, IST Esri NUR BEREIT, IHNEN DIE LIZENZ FÜR SOFTWARE, DATEN, WEB SERVICES ODER DOKUMENTATION ZU ERTEILEN, WENN SIE DIE IN DIESER LIZENZVEREINBARUNG ENTHALTENEN LIZENZBEDINGUNGEN AKZEPTIEREN. BITTE LESEN SIE DIESE ALLGEMEINEN LIZENZBEDINGUNGEN SORGFÄLTIG DURCH. SOFTWARE, DATEN ODER DOKUMENTATION WERDEN ERST DANN AUF IHREN COMPUTER HERUNTERGELADEN ODER DORT INSTALLIERT WERDEN, NACHDEM SIE UNTEN AUF „Ich akzeptiere die Lizenzvereinbarung“ GEKLICKT UND DAMIT IHRE ZUSTIMMUNG ZU DEN LIZENZBEDINGUNGEN DER LIZENZVEREINBARUNG ERKLÄRT HABEN. FALLS SIE MIT DEN AUFGEFÜHRTEN LIZENZBEDINGUNGEN NICHT EINVERSTANDEN SIND, IST Esri NICHT BEREIT, IHNEN DIE LIZENZ FÜR SOFTWARE, DATEN, WEB SERVICES ODER DOKUMENTATION ZU ERTEILEN. IN DIESEM FALL KLICKEN SIE BITTE UNTEN AUF „Ich akzeptiere die Lizenzvereinbarung nicht“ UND GEBEN DIE WARE ZURÜCK AN Esri ODER SEINEM AUTORISIERTEN DISTRIBUTOR. AKTUALISIERTE ALLGEMEINE LIZENZBEDINGUNGEN, DIE AUF KÜNFTIGE VERSIONEN VON SOFTWARE, DATEN, WEB SERVICES UND DOKUMENTATION ANWENDUNG FINDEN KÖNNTEN, FINDEN SIE UNTER <http://www.esri.com/legal>.

LIZENZVEREINBARUNG (E204 04/22/2010)

Diese Lizenzvereinbarung wird zwischen Ihnen (nachfolgend „Lizenznehmer“ genannt) und Environmental Systems Research Institute, Inc. (Esri), einem in Kalifornien eingetragenen Unternehmen mit Geschäftssitz in 380 New York Street, Redlands, California 92373-8100 USA geschlossen.

ARTIKEL 1—DEFINITIONEN

Definitionen. Die verwendeten Begriffe sind wie folgt definiert:

- a. „Beta-Version“ bedeutet jegliche Alpha-, Beta-, oder Vorabversion von Software, Daten, Dokumentation oder Web Services.
- b. „Daten“ bedeutet alle durch diese Lizenzvereinbarung lizenzierten digitalen Datensätze von Esri oder von dritten Datenlieferanten, einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf geographische Vektordaten-Koordinaten, Rasterdaten, Berichte oder begleitende tabellarische Attribute.
- c. „Dokumentation“ bedeutet sämtliche gedruckten und digitalen Materialien, einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf Hilfsdateien, Benutzerdokumentation, Schulungsdokumentation oder technische Informationen und Einweisungen.
- d. „Beispiele“ bedeutet Beispiel-Code, Beispiel-Anwendungen, Zusätze, oder Beispiel-Erweiterungen von Software, Daten, Dokumentation oder Web Services.
- e. „Software“ bedeutet jegliche Bestandskomponente oder die Gesamtheit der unternehmenseigenen Softwaretechnologie von Esri, auf die über eine durch Esri autorisierte Website zugegriffen oder die von einer solchen Website heruntergeladen wurde oder die auf beliebigem Medium in beliebigem Format geliefert wurde, einschließlich Sicherungskopien, Updates, Servicepacks, Patches, Fehlerbehebungssoftware oder erlaubter zusammengeführter Exemplare.
- f. „Befristete Lizenz“ bedeutet zur zeitlich beschränkten Verwendung oder aufgrund eines Bezugsrechts oder einer Gutschrift zur Verfügung gestellte Lizenzen.
- g. „Web Services“ bedeutet Software-Services oder Esris eigene oder von Esri zur Verfügung gestellte Datenteile eines Dritten, die GIS-Funktionen, -Aufgaben oder Datendienste ausführen und auf die über das Internet zugegriffen wird.

ARTIKEL 2—GEISTIGES EIGENTUM UND EIGENTUMSVORBEHALT

Software, Daten, Web Services und Dokumentation werden lizenziert und nicht verkauft. Software, Daten, Web Services und Dokumentation sowie alle Kopien sind Eigentum von Esri und seinen Lizenzgebern und sind geschützt durch die Gesetze der Vereinigten Staaten sowie anwendbare internationale Gesetze, Verträge und Übereinkommen bezüglich geistiger und

sonstiger Eigentumsrechte einschließlich Geschäftsgeheimnisse. Der Lizenznehmer stimmt zu, alle angemessenen Anstrengungen zu unternehmen, um Software, Daten, Web Services und Dokumentation vor unerlaubter Verwendung, Reproduktion, Distribution oder Veröffentlichung zu schützen. Alle Rechte, die in dieser Lizenzvereinbarung nicht ausdrücklich eingeräumt werden, verbleiben bei Esri und dessen externen Lizenzgebern, einschließlich des Rechts zur Änderung und Verbesserung von Web Services.

ARTIKEL 3—LIZENZGEWÄHRUNG

3.1 Lizenzgewährung. Nach Maßgabe der in dieser Lizenzvereinbarung genannten Bedingungen gewährt Esri dem Lizenznehmer eine persönliche, nicht-exklusive und nicht übertragbare Lizenz ausschließlich zur bzw. zum

- a. Nutzung der Art und der Anzahl der Exemplare von Software, Daten und Dokumentation sowie zum Zugang zu den Web Services (i) für die entsprechende Gebühren gezahlt wurden, (ii) für die interne Nutzung durch den Lizenznehmer und (iii) gemäß Anlage 1 und der in den Unterlagen von Esri oder dessen autorisiertem Distributor erfassten lizenzierten Konfiguration.
- b. Zugriff auf bzw. zur Nutzung aller geschützten Esri Internet-Ressourcen, die dem Lizenznehmer für dessen interne Verwendung verfügbar gemacht werden, unter der Voraussetzung, dass der Lizenznehmer die in den Nutzungsbedingungen von Esri festgelegten Bestimmungen befolgt. Sämtliche Informationen in Bezug auf Passwörter oder Zugangskontrollen, die von Esri oder einem autorisierten Distributor zur Verfügung gestellt werden, sind als vertrauliche Daten von Esri zu behandeln.

3.2 Beta-Lizenz. Der Lizenznehmer kann in ein laufendes Testprogramm für Beta-Version aufgenommen werden.

- a. Falls der Lizenznehmer in das Testprogramm für Beta-Version aufgenommen wird, wird Esri ihm Zugang zu Beta-Version von Software ermöglichen und ihm eine persönliche, nicht-exklusive, nicht übertragbare, gebührenfreie befristete Lizenz zur Verwendung von Beta-Version an autorisierten und festgelegten Test-Einsatzorten ausschließlich zum Zweck der Erprobung der zur Verfügung gestellten Version von Beta-Software in Übereinstimmung mit den Beta-Testvorschriften und den Bestimmungen dieser Lizenzvereinbarung gewähren. Diese Lizenzgewährung ist gültig ab dem Tag der Aufnahme des Lizenznehmers in das Programm oder dem Tag des Erhalts jeglicher Beta-Version bis zum Tag der kommerziellen Veröffentlichung der Software durch Esris Customer Service oder dem Tag des Ablaufs des Beta-Testprogramms für die jeweilige Beta-Version, wobei der jeweils eher eintretende Zeitpunkt gilt.
- b. Der Lizenznehmer stimmt zu, Esri Vorschläge oder Anmerkungen sowie weitere Rückmeldungen (gemeinsam als „Rückmeldungen“ bezeichnet) bezüglich der Leistung, Verwendbarkeit oder Wirksamkeit, Fehlerberichte oder Testberichte von Beta-Version einzureichen.
- c. Der Lizenznehmer gewährt Esri das Recht, alle Rückmeldungen des Lizenznehmers an Esri frei zu verwenden, freizugeben, bekannt zu geben, zu reproduzieren, zu lizenzieren, zu vertreiben oder auf sonstige Weise öffentlich anzuzeigen und anzuwenden. Der Lizenznehmer wird keine Rückmeldungen vornehmen, von denen er weiß oder wissen müsste, dass sie lizenzierungspflichtige Informationen oder Nutzungsbeschränkungen enthalten.
- d. Beta-Version und die Rückmeldungen enthalten vertrauliche Informationen und Geschäftsgeheimnisse, die Eigentum von Esri sind. Der Lizenznehmer stimmt zu, alle wirtschaftlich angemessenen Anstrengungen zu unternehmen (mindestens jedoch genauso starke wie jene, die der Lizenznehmer für seine eigenen vertraulichen Informationen unternimmt), um die Integrität und Vertraulichkeit von Beta-Version und der Rückmeldungen sowie Esris Eigentumsrechte an diesen zu wahren. Der Lizenznehmer darf Rückmeldungen oder die Ergebnisse von Beta-Tests nicht an Dritte freigeben oder veröffentlichen.
- e. Beta-Version kann vor der kommerziellen Veröffentlichung geändert werden und wird möglicherweise nie in den Handel gebracht. Der Lizenznehmer erkennt an, dass Beta-Version nicht geeignet oder lizenziert ist für die vollständige Nutzung in irgendeinem Produktionssystem und erklärt sich bereit, die volle Verantwortung für die Nutzung von Beta-Version sowie für alle daraus resultierenden Ergebnisse zu tragen.

3.3 Testlizenz. Esri kann von Zeit zu Zeit eine bzw. mehrere ausschließlich zu Testzwecken durch den Lizenznehmer bestimmte befristete Lizenz(en) für Software, Daten, Web Services oder Dokumentation anbieten.

3.4 Zugang für Berater oder Auftragnehmer. Nach Maßgabe des Abschnitts 3.1, gewährt Esri dem Lizenznehmer das Recht, jedem Berater oder Auftragnehmer des Lizenznehmers Zugang und Nutzung von Software, Daten, Web Services oder Dokumentation zur ausschließlichen Verwendung zum Vorteil des Lizenznehmers zu ermöglichen. Der Lizenznehmer ist alleinig dafür verantwortlich, dass sich die Berater oder Auftragnehmer an diese Lizenzvereinbarung halten. Sofern sie nicht

ausschließlich zur Verwendung zum Vorteil des Lizenznehmers dienen, sind der Zugang zu oder die Nutzung von Software, Daten, Web Services und Dokumentation durch Berater oder Auftragnehmer verboten.

3.5 Lizenz zur Nutzung in Bildungsprogrammen. Falls der Lizenznehmer durch Esri oder dessen autorisierten Distributor zur Teilnahme an einem Bildungsprogramm berechtigt wurde, gelten die folgenden zusätzlichen Bedingungen:

- a. *Lizenz zur Nutzung im Bildungsbereich.* Der Lizenznehmer stimmt zu, Software, Daten, Web Services und Dokumentation ausschließlich zu Bildungs-, Forschungs- und Lehrzwecken nichtkommerzieller Art zu verwenden. Der Lizenznehmer darf Software, Daten, Web Services und Dokumentation zu keinerlei administrativen oder gewinnbringenden Aktivitäten verwenden.
- b. *Lizenz zur Nutzung im administrativen Bereich.* Der Lizenznehmer darf die Software, Daten, Web Services und Dokumentation für administrative Zwecke nutzen, die nicht in direktem Zusammenhang mit Unterricht oder Ausbildung stehen, wie z. B. Asset Mapping, Facilities Management, demographischer Analyse, Routing, Campus-Sicherheit sowie Erreichbarkeitsanalyse („Administrativer Einsatz“). Der Lizenznehmer darf Software, Daten, Web Services und Dokumentation zu keinerlei gewinnbringenden Aktivitäten verwenden.

3.6 Lizenz zur Nutzung in Förderungsprogrammen. Falls der Lizenznehmer zur Teilnahme an einem Esri Förderungsprogramm berechtigt ist, darf der Lizenznehmer die Software, Daten, Web Services und Dokumentation nur in der in der Esri Förderungsvereinbarung bezeichneten Art und Anzahl von Kopien sowie in den Unterlagen von Esri erfassten lizenzierten Konfiguration und auch nur für nicht-kommerzielle Zwecke einsetzen. Der Lizenznehmer darf Software, Daten, Web Services und Dokumentation zu keinerlei gewinnbringenden Aktivitäten verwenden.

ARTIKEL 4—NUTZUNGSUMFANG

4.1 Erlaubte Nutzung

- a. Der Lizenznehmer darf Software, Daten und Dokumentation auf elektronischen Speichermedien installieren und speichern.
- b. Der Lizenznehmer darf eine (1) Kopie von Software, Daten und Dokumentation für Archivierungszwecke anfertigen. Der Lizenznehmer darf routinemäßige Sicherungskopien machen.
- c. Der Lizenznehmer darf eine spezielle Version von Software unter Verwendung beliebiger (i) Makro- oder Scripting-Sprachen, (ii) offener Anwendungsprogrammierungsschnittstellen (API) oder (iii) Quellcode- bzw. Objektcode-Bibliotheken anfertigen, jedoch nur in dem Umfang, wie eine solche individuelle Spezialanfertigung in Dokumentation beschrieben ist.
- d. Der Lizenznehmer darf die in digitalem Format gelieferte Dokumentation benutzen, kopieren oder hiervon abgeleitete Werke anfertigen und die maßgeschneiderte Dokumentation danach nur für seine eigene interne Verwendung reproduzieren, veröffentlichen und weiter vertreiben. In digitalem Format und gemeinsam mit anderer Software und gedruckter oder digitaler Dokumentation gelieferte Teilkomponente(n) von Dokumentation unterliegen den Bestimmungen dieser Lizenzvereinbarung. Der Lizenznehmer muss den folgenden, auf die Eigentumsrechte von Esri und dessen Lizenzgebern hinweisenden Urheberrechtsvermerk hinzufügen: „Teile dieses Dokuments enthalten geistiges Eigentum von Esri und dessen Lizenzgebern und werden hierin mit deren Genehmigung verwendet. Copyright © [Bitte das tatsächliche Urheberrechtsdatum bzw. die tatsächlichen Urheberrechtsdaten der Ausgangsmaterialien einfügen.] Esri und dessen Lizenzgeber. Alle Rechte vorbehalten.“

4.2 Nicht gestattete Nutzung

- a. Der Lizenznehmer darf – abgesehen von den hierin bestimmten Ausnahmen – Software, Daten, Web Services und Dokumentation nicht verkaufen, vermieten, verleasen, unterlizenzieren, ausleihen, übereignen oder im Timesharing nutzen. Er darf nicht als Dienstleister oder als Application Service Provider (ASP) fungieren, der Dritten Zugang zu Software, Daten, Web Services und Dokumentation gewährt. Der Lizenznehmer darf Software, Daten, Web Services oder Dokumentation nicht für eine Internet-Seite oder einen Web Service verwenden und diese Internet-Seite oder diesen Web Service gewinnorientiert betreiben oder Einnahmen durch unmittelbare oder mittelbare Methoden (z. B. Werbung oder Einnahme von Gebühren für den Zugang zur Internet-Seite oder zum Web Service) erzielen.
- b. Abgesehen von den hierin bestimmten Ausnahmen darf der Lizenznehmer Software, Daten oder Web Services weder im Ganzen noch in Teilen, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Erweiterungen, Komponenten oder DDLs, an Dritte weiter vertreiben.

- c. Der Lizenznehmer darf Software, Daten, Web Services oder Dokumentation nicht zurückentwickeln, dekompileieren oder disassemblieren, außer in dem Umfang, in dem eine solche Handlung durch geltendes Recht ungeachtet dieser Einschränkung ausdrücklich erlaubt ist.
- d. Außer in dem Umfang, in dem geltendes Recht eine derartige Einschränkung verbietet, darf der Lizenznehmer keinerlei Versuche unternehmen, die technische(n) Maßnahme(n) zu umgehen, die den Zugang zu oder Nutzung von Software, Daten, Web Services und Dokumentation kontrolliert bzw. kontrollieren.
- e. Abgesehen von den hierin bestimmten Ausnahmen darf der Lizenznehmer die Software-Aktivierungsnummer(n), Registrierungsnummer(n)/Lizenzautorisierungsdatei(en), Entwickler-Lizenzdatei(en) oder Zugangs-codes für den Zugang zu den Web Services nicht an Dritte weiter verbreiten.
- f. Der Lizenznehmer darf Software oder Web Services nicht dazu benutzen, jegliches Material zu übertragen oder auszutauschen, sofern eine derartige Übertragung bzw. ein derartiger Austausch durch das Urheberrecht oder ein anderes geltendes Gesetz verboten ist.
- g. Der Lizenznehmer darf die Hinweise auf die Patente, Urheberrechte, Warenzeichen oder Eigentumsrechte von Esri und dessen Lizenzgebern, die in Software, Daten, Web Services und Dokumentation enthalten oder daran angebracht sind, nicht entfernen oder unkenntlich machen.
- h. Der Lizenznehmer darf die Einzelteile oder Komponenten von Software oder Daten nicht zur eigenständigen Verwendung entbündeln.
- i. Nach einer angemessenen Übergangsfrist darf der Lizenznehmer keine ältere Version der Software benutzen, die der Lizenznehmer auf eine neuere Version aktualisiert hat. Der Lizenznehmer darf zu keinem Zeitpunkt mehr Software-Lizenzen einsetzen als die Gesamtzahl der in den Unterlagen von Esri erfassten lizenzierten Konfigurationen.

ARTIKEL 5—LAUFZEIT UND BEENDIGUNG

Diese Lizenzvereinbarung ist gültig ab dem Zeitpunkt ihrer Annahme. Diese Lizenzvereinbarung sowie jede dem Lizenznehmer darunter gewährte Lizenz besteht bis zu dem Zeitpunkt weiter, in dem (i) der Lizenznehmer sich in schriftlicher Form dafür entscheidet, die Nutzung von Software, Daten, Web Services und Dokumentation einzustellen und die Lizenz kündigt, oder (ii) die zeitliche Gültigkeit einer befristeten Lizenz erlischt oder (iii) eine der beiden Parteien diese Lizenzvereinbarung wegen einer wesentlichen Vertragsverletzung kündigt, die nicht innerhalb von zehn (10) Tagen nach einer schriftlichen Mitteilung an die andere Partei wieder geheilt wird, außer dass eine Beendigung wegen einer wesentlichen Vertragsverletzung, die unmöglich zu heilen ist, mit sofortiger Wirkung eintritt. Nach Ablauf der Lizenz wird der Lizenznehmer (i) jeglichen Zugang zu den und jegliche Nutzung der Web Services einstellen und alle Inhalte des Cachespeichers für die Web Services-Daten des Clients löschen und (ii) die Verwendung jeglicher Software, Daten und Dokumentation sowie sämtlicher in irgendeiner Form vorhandenen vollständigen oder teilweisen Kopien, Anpassungen oder verbundenen Teile einstellen und diese deinstallieren, entfernen und vernichten und den Nachweis über die Durchführung solcher Handlungen gegenüber Esri oder dessen autorisiertem Distributor erbringen.

ARTIKEL 6—BESCHRÄNKTE GEWÄHRLEISTUNGEN UND GEWÄHRLEISTUNGS-AUSSCHLÜSSE

6.1 Beschränkte Gewährleistungen. Soweit in diesem Artikel 6 nicht anders bestimmt, gewährleistet Esri, dass (i) die unmodifizierte Software im Wesentlichen mit der veröffentlichten Dokumentation übereinstimmt und dass (ii) die Medien, auf denen die Software, Daten und Dokumentation zur Verfügung gestellt werden, bei normaler Verwendung und normalem Betrieb für einen Zeitraum von neunzig (90) Tagen ab dem Datum des Erhalts frei von Material- und Herstellungsfehlern sind.

6.2 Gewährleistungsausschluss für Daten und Web Services. Daten und Web Services können Unstimmigkeiten, Defekte, Fehler oder Auslassungen enthalten. DATEN UND WEB SERVICES WERDEN „SO WIE SIE VORLIEGEN“ UND OHNE EINE GARANTIE IRGENDWEINER ART ZUR VERFÜGUNG GESTELLT. Ohne die allgemeine Anwendbarkeit des vorstehenden Satzes einzuschränken, garantieren Esri und seine Lizenzgeber nicht, dass Daten und Web Services die Anforderungen oder Erwartungen des Lizenznehmers erfüllen, dass Daten und Web Services unterbrechungsfrei genutzt werden können oder dass alle Unstimmigkeiten verbessert werden oder werden können. Esri und seine Lizenzgeber haften nicht für die Verlässlichkeit von Daten oder Web Services und weisen darauf hin, dass es dem Lizenznehmer obliegt, die tatsächliche Beschaffenheit von Daten und Web Services immer zu prüfen.

6.3 Besonderer Gewährleistungsausschluss. BEISPIELE, FEHLERBEHEBUNGEN, PATCHES, TEST- UND BETA-VERSIONEN WERDEN "SO WIE SIE VORLIEGEN" UND OHNE EINE GARANTIE IRGENDWEINER ART ZUR VERFÜGUNG GESTELLT. DER LIZENZNEHMER ÜBERNIMMT ALLE RISIKEN IN BEZUG AUF DIE QUALITÄT UND DIE LEISTUNG DER BEISPIELE, FEHLERBEHEBUNGEN, PATCHES, TEST-, UND BETA-VERSIONEN.

6.4 Gewährleistungsausschluss bezüglich Internet. DIE VERTRAGSPARTEIEN BESTÄTIGEN AUSDRÜCKLICH UND ÜBEREINSTIMMEND, DASS DAS INTERNET EIN AUS PRIVATEN UND ÖFFENTLICHEN NETZWERKEN BESTEHENDES NETZWERK IST UND DASS (i) DAS INTERNET KEINE SICHERE INFRASTRUKTUR IST, (ii) DIE VERTRAGSPARTEIEN KEINE KONTROLLE ÜBER DAS INTERNET HABEN UND (iii) KEINE DER VERTRAGSPARTEIEN FÜR DIE SCHÄDEN HAFTBAR GEMACHT WERDEN KANN, DIE DURCH IRGEND EINE AUSLEGUNG VON GESETZEN ENTSTEHEN KÖNNEN, DIE ZUR EINSTELLUNG DES BETRIEBES IRGEND EINES TEILS DES INTERNETS ODER MÖGLICHER REGULIERUNG DES INTERNETS FÜHREN KANN UND DIE DEN BETRIEB DES WEB SERVICE EINSCHRÄNKEN ODER VERBIETEN KÖNNTE.

6.5 Allgemeiner Gewährleistungsausschluss. MIT AUSNAHME DER OBEN GENANNTEN BESCHRÄNKTEN GEWÄHRLEISTUNGEN LEHNT Esri ALLE ANDEREN AUSDRÜCKLICHEN ODER STILLSCHWEIGENDEN GARANTIEN ODER BEDINGUNGEN JEDER ART AB, EINSCHLIESSLICH, JEDOCH NICHT BESCHRÄNKT AUF DIE STILLSCHWEIGEND ANGENOMMENEN GARANTIEN ODER BEDINGUNGEN AUF HANDELSÜBLICHE QUALITÄT UND EIGNUNG FÜR EINEN BESTIMMTEN ZWECK, SYSTEMINTEGRATION UND NICHTVERLETZUNG VON GEISTIGEN URHEBERRECHTEN. Esri SICHERT NICHT ZU UND ÜBERNIMMT KEINE HAFTUNG DAFÜR, DASS SOFTWARE, DATEN, WEB SERVICES ODER DOKUMENTATION DIE ANFORDERUNGEN DES LIZENZNEHMERS ERFÜLLEN WERDEN, DASS IHRE ANWENDUNG DURCH DEN LIZENZNEHMER UNTERBRECHUNGSFREI, FEHLERFREI, FEHLERTOLERANT (FAULT-TOLERANT) ODER AUSFALLSICHER (FAIL-SAVE) SEIN WIRD, ODER DASS ALLE UNSTIMMIGKEITEN VERBESSERT WERDEN ODER WERDEN KÖNNEN. SOFTWARE, DATEN, WEB SERVICES UND DOKUMENTATION SIND NICHT ENTWICKELT, HERGESTELLT ODER VORGESEHEN ZUR VERWENDUNG IN UMGEBUNGEN ODER ANWENDUNGEN, DIE ZUM TODE, ZU PERSONEN-, SACH- ODER UMWELTSCHÄDEN FÜHREN KÖNNEN. FÜR JEDE DERARTIGE VERWENDUNG TRÄGT ALLEIN DER LIZENZNEHMER SÄMTLICHE RISIKEN UND KOSTEN.

6.6 Alleiniger Ersatzanspruch. Der alleinige Ersatzanspruch des Lizenznehmers und die gesamte Haftung von Esri wegen eines Verstoßes gegen die in diesem Artikel 6 beschriebenen beschränkten Gewährleistungen ist nach alleinigem Ermessen von Esri beschränkt auf (i) Ersatz jeglicher defekter Medien; (ii) Reparatur, Korrektur oder Umarbeitung der Software gemäß dem unter www.esri.com/legal/maintenance.html veröffentlichten Esri Wartungsprogramm oder (iii) Rückerstattung der vom Lizenznehmer gezahlten Lizenzgebühren für Software oder Dokumentation, die der beschränkten Gewährleistung von Esri nicht entspricht bzw. nicht entsprechen, unter der Voraussetzung, dass der Lizenznehmer alle Exemplare der Software oder Dokumentation deinstalliert, entfernt und vernichtet und den Nachweis über die Durchführung solcher Handlungen entweder gegenüber Esri oder dessen autorisiertem Distributor erbringt.

ARTIKEL 7—HAFTUNGSEINSCHRÄNKUNG

7.1 Ausschluss bestimmter Haftungsarten. Esri ODER SEINE LIZENZGEBER HAFTEN DEM LIZENZNEHMER GEGENÜBER NICHT FÜR DIE BESCHAFFUNGSKOSTEN VON ERSATZGÜTERN ODER ERSATZDIENSTLEISTUNGEN, ENTGANGENE GEWINNE, ENTGANGENE VERKÄUFE ODER GESCHÄFTLICHE AUFWENDUNGEN, INVESTITIONEN, GESCHÄFTSVERPFLICHTUNGEN, VERLUST VON ANSEHEN ODER FÜR JEGLICHE INDIREKTEN, BESONDEREN, ZUFÄLLIGEN SCHÄDEN ODER FOLGESCHÄDEN, DIE SICH AUS DIESER LIZENZVEREINBARUNG ODER AUS DER VERWENDUNG VON SOFTWARE, DATEN, WEB SERVICES ODER DOKUMENTATION ERGEBEN ODER HIERMIT IN VERBINDUNG STEHEN, UNABHÄNGIG DAVON, WIE SIE VERURSACHT WURDEN, UNTER WELCHER VERPFLICHTUNG AUCH IMMER UND UNABHÄNGIG DAVON, OB Esri ODER SEINE LIZENZGEBER ÜBER DIE MÖGLICHKEIT EINES SOLCHEN SCHADENS UNTERRICHTET WURDEN ODER NICHT. DIE VORGENANNTEN HAFTUNGSBESCHRÄNKUNGEN GELTEN SELBST DANN, WENN DER WESENTLICHE ZWECK BESCHRÄNKTER ABHILFEMASSNAHMEN NICHT ERREICHT WIRD.

7.2 Allgemeine Haftungseinschränkung. MIT AUSNAHME DER FÄLLE DES ARTIKEL 8 – SCHADLOSHALTUNG BEI RECHTSVERLETZUNGEN – WIRD IN KEINEM FALL DIE GESAMTE KUMULATIVE HAFTUNG VON ESRI GEMÄSS DIESER LIZENZVEREINBARUNG, AUS WELCHEN GRÜNDEN AUCH IMMER, EINSCHLIESSLICH, ABER NICHT BESCHRÄNKT AUF VERTRAGSBRUCH, UNERLAUBTE HANDLUNG (EINSCHLIESSLICH FAHRLÄSSIGKEIT), VERSCHULDENSUNABHÄNGIGE HAFTUNG, GARANTIEVERLETZUNG, FALSCHDARSTELLUNG ODER SONSTIGE GRÜNDE, DIEJENIGEN BETRÄGE ÜBERSCHREITEN, DIE VON DEM LIZENZNEHMER FÜR SOFTWARE, DATEN, WEB SERVICES UND DOKUMENTATION GEMÄSS DIESER LIZENZVEREINBARUNG GEZAHLT WURDEN.

7.3 Anwendbarkeit der Gewährleistungsausschlüsse und Einschränkungen. Der Lizenznehmer stimmt zu, dass die in dieser Lizenzvereinbarung beschriebenen Haftungseinschränkungen und Gewährleistungsausschlüsse anwendbar sind, unabhängig davon, ob der Lizenznehmer Software, Daten, Web Services und Dokumentation oder anderen Produkte oder Dienstleistungen, die von Esri geliefert wurden, abgenommen hat. Die Parteien stimmen überein, dass Esri im Vertrauen auf die hierin beschriebenen Gewährleistungsausschlüsse und Haftungseinschränkungen seine Gebühren festgesetzt und diese Lizenzvereinbarung abgeschlossen hat und dass diese eine Risikoordnung unter den Parteien wiedergeben sowie eine entscheidende Grundlage für den zwischen den Parteien getroffenen Geschäftsabschluss darstellen. DIE VORGENANNTE HAFUNGSBESCHRÄNKUNGEN GELTEN SELBST DANN, WENN DER WESENTLICHE ZWECK BESCHRÄNKTER ABHILFEMASSNAHMEN NICHT ERREICHT WIRD.

ARTIKEL 8—SCHADLOSHALTUNG BEI RECHTSVERLETZUNGEN

8.1 Esri wird den Lizenznehmer für, vor und gegen alle bzw. allen Verluste(n), Verbindlichkeiten, Kosten oder Ausgaben, einschließlich angemessener Anwaltsgebühren verteidigen, schad- und klaglos halten sowie freistellen, die von dem Lizenznehmer gegen jegliche Ansprüche, rechtliche Schritte oder Forderungen eines Dritten aufgebracht werden, der behauptet, dass Software ein Patent, Urheberrecht oder Warenzeichen der Vereinigten Staaten verletzen, vorausgesetzt dass

- a. der Lizenznehmer Esri unverzüglich in schriftlicher Form über eine derartige Behauptung unterrichtet;
- b. der Lizenznehmer Dokumente zur Verfügung stellt, welche die Behauptung der Rechtsverletzung klar beschreiben;
- c. Esri die alleinige Kontrolle über die Verteidigung gegen alle rechtliche Schritte und über die Verhandlungen zur Verteidigung oder Beilegung irgendwelcher Ansprüche ausübt und
- d. der Lizenznehmer uneingeschränkt bei der Verteidigung eines solchen Anspruchs mitwirkt.

8.2 Falls festgestellt wird, dass Software ein Patent, Urheberrecht oder Warenzeichen der Vereinigten Staaten verletzt, kann Esri auf eigene Kosten entweder (i) für den Lizenznehmer das Recht erwerben, Software weiterhin zu benutzen oder (ii) die vorgeblich rechtsverletzenden Elemente von Software so modifizieren, dass eine im Wesentlichen ähnliche Funktionalität von Software oder ein im Wesentlichen ähnlicher Daten- bzw. Informationsgehalt aufrechterhalten bleibt. Falls keine dieser Alternativen unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten angemessen ist, sind die rechtsverletzenden Artikel an Esri zurückzugeben, die Lizenz erlischt und der Lizenznehmer ist verpflichtet, diese rechtsverletzenden Artikel zu deinstallieren. In diesem Falle besteht die ausschließliche Haftung von Esri darin, den Lizenznehmer gemäß Abschnitt 8.1 schad- und klaglos zu halten und die vom Lizenznehmer für die rechtsverletzenden Artikel gezahlten Lizenzgebühren zurückzuerstatten, und zwar anteilmäßig auf der Basis einer linearen Abschreibung über einen Zeitraum von fünf (5) Jahren beginnend mit dem ursprünglichen Lieferdatum.

8.3 Esri ist nicht verpflichtet, den Lizenznehmer in Bezug auf Ansprüche oder Forderungen aus Anschuldigungen der direkten oder mitverschuldeten Rechtsverletzungen von Software zu verteidigen oder irgendwelche daraus resultierenden Kosten, Entschädigungen oder Anwaltsgebühren zu zahlen, wenn diese erfolgt sind aufgrund (i) einer Kombination mit einem oder Integration in nicht von Esri geliefertes bzw. geliefertes Produkt, Prozess oder System, (ii) durch irgendeine andere Partei außer Esri oder in dessen Auftrag handelnden Auftragnehmern vorgenommenen Materialveränderungen, (iii) der Verwendung, nachdem der Lizenznehmer über mögliche Rechtsverletzungen unterrichtet wurde oder (iv) der Verwendung, nachdem Modifikationen zur Verfügung gestellt wurden oder eine Rücksendung durch Esri gemäß Abschnitt 8.2 gefordert wurde.

8.4 Die in diesem Artikel 8 beschriebene Schadloshaltung findet in keinem Fall Anwendung auf irgendwelche unter dieser Lizenzvereinbarung gelieferte(n) Beispiele, Beta-Versionen oder Test-Software.

DAS VORHERGEHENDE BESCHREIBT DIE GESAMTEN VERPFLICHTUNGEN VON Esri IN BEZUG AUF DIE VERLETZUNG ODER DIE VORGEBLICHE VERLETZUNG VON GEISTIGEN URHEBERRECHTEN DRITTER.

ARTIKEL 9—ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

9.1 Künftige Updates. Neue Software oder Updates, Daten, Web Services und Dokumentation unterliegen den dann aktuellen Lizenzbedingungen von Esri, einschließlich der zu liefernden Software, Daten, Web Services oder Dokumentation.

9.2 Exportbestimmungen. Der Lizenznehmer bestätigt und stimmt ausdrücklich zu, dass er Software, Daten, Web Services oder Dokumentation weder im Ganzen noch in Teilen (i) in Länder, über die die Vereinigten Staaten ein Embargo verhängt haben (oder an einen Staatsbürger oder Bewohner eines Landes, über das die Vereinigten Staaten ein Embargo verhängt haben), (ii) an Personen auf der Liste „U.S. Treasury Department's list of Specially Designated Nationals“, (iii) an Personen

oder Unternehmen auf den Listen des U.S. Commerce Department „Denied Persons List“, „Entity List“ oder „Unverified List“ oder (iv) an solche Personen oder Unternehmen exportieren oder reexportieren wird, wenn ein derartiger Export oder Reexport bzw. die Überlassung gegen Exportkontrollgesetze oder -vorschriften der Vereinigten Staaten, einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf die Bedingungen jeglicher Exportlizenzen oder Befreiung von Exportlizenzen sowie Änderungen und ergänzenden Zusätze, die von Zeit zu Zeit vorgenommen bzw. hinzugefügt werden können, verstoßen würde.

9.3 Steuern und Gebühren, Frachtkosten. Die dem Lizenznehmer genannten Lizenzgebühren verstehen sich zuzüglich aller Steuern und Gebühren, einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf Mehrwertsteuer (MwSt), Umsatzsteuer (USt) oder sonstige Steuern, Zölle, Abgaben, Frachtkosten und Bearbeitungsgebühren.

9.4 Kein konkludenter Verzicht. Unterlässt es eine Partei, die Bestimmungen dieser Lizenzvereinbarung durchzusetzen, kann dies nicht als Verzicht auf die Bestimmungen oder auf das Recht der betreffenden Partei gelten, diese oder andere Bestimmungen zu einem späteren Zeitpunkt durchzusetzen.

9.5 Salvatorische Klausel. Für den Fall, dass eine Bestimmung dieser Lizenzvereinbarung aus irgendeinem Grund als nicht durchsetzbar betrachtet wird, vereinbaren die Parteien, dass eine solche Bestimmung nur in dem Umfang neu formuliert wird, wie es notwendig ist, um die Absicht des Wortlauts durchsetzbar zu machen.

9.6 Rechtsnachfolger und Abtretungsempfänger. Der Lizenznehmer darf ohne die vorherige schriftliche Zustimmung von Esri seine Rechte nicht abtreten, unterlizenzieren oder übertragen oder seine Verpflichtungen unter dieser Lizenzvereinbarung delegieren; jeder Versuch, dies ohne Zustimmung zu tun, ist nichtig. Diese Lizenzvereinbarung ist für die jeweiligen Rechtsnachfolger und Abtretungsempfänger der Vertragsparteien verbindlich. Unbeschadet dieser Bestimmungen kann ein Auftragnehmer der Regierung der Vereinigten Staaten, der Software, Daten, Web Services oder Dokumentation durch einen Vertrag mit der Regierung erworben hat, diese Lizenzvereinbarung nach schriftlicher Mitteilung an Esri an eine Regierungsbehörde der Vereinigten Staaten abtreten, falls die Regierungsbehörde der Vereinigten Staaten den Bedingungen dieser Lizenzvereinbarung zustimmt.

9.7 Fortgeltung einzelner Bestimmungen. Die Bestimmungen der Artikel 2, 5, 6, 7, 8 und 9 dieser Lizenzvereinbarung gelten auch über das Erlöschen oder die Beendigung dieser Lizenzvereinbarung hinaus.

9.8 Einstweiliger Rechtsschutz. Der Lizenznehmer stimmt zu, dass jeder Verstoß gegen diese Lizenzvereinbarung durch den Lizenznehmer irreparable Schäden verursachen kann und dass Esri im Falle eines solchen Verstoßes – zusätzlich zu sämtlichen Rechtsmitteln – das Recht auf die Beantragung einer einstweiligen Verfügung, ausdrückliche Vertragserfüllung oder einen anderen Rechtsbehelf nach dem Billigkeitsrecht vor jedem zuständigen Gericht besitzt, und zwar ohne die Erfordernis einer Garantiehinterlegung oder Verpflichtungserklärung als Bedingung für den Rechtsbehelf.

9.9 US-Regierung als Lizenznehmer. Software, Daten, Web Services und Dokumentation sind kommerzielle Computersoftware, kommerzielle Daten, kommerzielle Computersoftware-Dokumentation und kommerzielle Web Services. Diese Lizenzvereinbarung enthält Esris Geschäftsbedingungen für die kommerzielle Lizenz für derartige Artikel. Die Rechte des Lizenznehmers der kommerziellen Lizenz bezüglich der Verwendung, Reproduktion oder Bekanntmachung von Software, Daten, Web Services und Dokumentation sind durch diese Lizenzvereinbarung strikt geregelt. Es gelten keine anderen Lizenzbedingungen oder -konditionen, es sei denn, sie sind ausdrücklich in schriftlicher Form von Esri und dem Lizenznehmer vereinbart. Der Quellcode der Esri Software ist unveröffentlicht und alle Rechte an Software, Daten, Web Services und Dokumentation sind vorbehalten. Für den Fall, dass irgendein Gericht, Schiedsrichter oder Schiedsgericht unter dem gültigen Vergaberecht behauptet, dass der Lizenznehmer größere Rechte auf irgendeinen Teil von Software, Daten, Web Services oder Dokumentation hat, dann erstrecken sich solche Rechte nur auf den (die) betroffenen Teil(e).

9.10 Anzuwendendes Recht, schiedsgerichtliche Regelung

- a. *Lizenznehmer in der Vereinigten Staaten von Amerika, deren Besitzungen und Hoheitsgebieten.* Diese Lizenzvereinbarung unterliegt den Gesetzen des Staates Kalifornien und wird in Übereinstimmung mit diesen ohne Bezugnahme auf Prinzipien des internationalen Privatrechts ausgelegt, außer bei den Fragen zum geistigen Eigentum, bei denen die Bundesgesetze der Vereinigten Staaten Anwendung finden werden. Mit Ausnahme der in Artikel 9,8 aufgeführten Bestimmungen werden alle Streitfälle, die sich aus dieser Lizenzvereinbarung ergeben oder mit ihr in Verbindung stehen oder Verstöße hiergegen, die nicht durch Verhandlungen beigelegt werden können, auf schiedsgerichtlichem Weg endgültig beigelegt, und zwar unter Leitung der American Arbitration Association nach deren Commercial Arbitration Rules. Der von dem Schiedsrichter gefällte Schiedsspruch kann bei jedem hierfür zuständigen Gericht gerichtlich festgestellt werden. Falls der Lizenznehmer eine Behörde der Regierung der Vereinigten Staaten ist, dann unterliegt diese Lizenzvereinbarung abweichend der Bestimmungen dieser Klausel hinsichtlich der

schiedsgerichtlichen Regelung dem „Contract Disputes Act“ von 1978, in der geänderten Fassung (41 U.S.C. 601–613). Diese Lizenzvereinbarung unterliegt nicht der Konvention der Vereinten Nationen über Verträge für den internationalen Warenverkauf, deren Anwendung ausdrücklich ausgeschlossen wird.

- b. *Alle anderen Lizenznehmer.* Mit Ausnahme der in Artikel 9,8 aufgeführten Bestimmungen werden alle Streitfälle, die sich aus dieser Lizenzvereinbarung ergeben oder mit ihr in Verbindung stehen oder Verstöße hiergegen, die nicht durch Verhandlungen beigelegt werden können, auf schiedsgerichtlichem Weg endgültig beigelegt, und zwar nach den Rules of Arbitration der International Chamber of Commerce durch einen (1) in Übereinstimmung mit den genannten Regeln ernannten Schiedsrichter. Die Sprache des Schiedsgerichtsverfahrens ist Englisch. Das Schiedsgerichtsverfahren wird an einem vereinbarten Standort durchgeführt. Diese Lizenzvereinbarung unterliegt nicht der Konvention der Vereinten Nationen über Verträge für den internationalen Warenverkauf, deren Anwendung ausdrücklich ausgeschlossen wird. Jede der beiden Parteien hat auf Antrag der anderen Partei Dokumente oder Zeugen zur Verfügung zu stellen, die für die hauptsächlichen Aspekte des Streitfalls relevant sind.

9.11 Wartung. Die Wartung für wartungsberechtigte Software und Daten besteht in Updates und anderen Leistungen, wie beispielsweise dem Zugang zum technischen Support, gemäß den jeweils gültigen Wartungsrichtlinien von Esri oder seinem Distributor.

9.12 Patente. Der Lizenznehmer darf keine Patente oder ähnlichen Rechte weltweit beantragen oder durch Dritte beantragen lassen, die auf Esri Technologie oder Services basieren oder diese beinhalten. Das ausdrückliche Patentierungsverbot gilt nicht für Software und Technologie des Lizenznehmers, außer insoweit, dass Esri Technologie oder Services oder Teile davon Gegenstand eines Anspruchs oder der besten Einsatzform der Erfindung einer Patentanmeldung oder ähnlichen Anmeldung sind.

9.13 Gesamte Vereinbarung. Diese Lizenzvereinbarung samt Anhang 1 stellt die einzige und gesamte Vereinbarung der Parteien hinsichtlich des hierin beschriebenen Vertragsgegenstandes dar und tritt an die Stelle jeglicher früheren Lizenzvereinbarungen, Übereinkünfte und Verabredungen zwischen den Parteien, die sich auf diesen Vertragsgegenstand beziehen. Zusätzliche oder abweichende, in einer Bestellung oder anderen Dokumenten enthaltenen Bedingungen sind für Esri nicht bindend. Alle Änderungen oder Zusätze zu dieser Lizenzvereinbarung müssen in schriftlicher Form erfolgen und von beiden Parteien unterzeichnet werden.

Der Anwendungsbereich der unten angeführten Software, Daten, Web Services und Dokumentation wird in den in Klammern angegebenen entsprechenden Fußnoten beschrieben.

Software

- ArcExplorer – Java und Windows Editionen (20 und 25)
- ArcGIS API for iOS (1, 16, 25 und 33)
- ArcGIS Desktop
 - ArcInfo (entweder 1 oder 2 sowie 25, 26, 33, 44 und 45)
 - ArcEditor (entweder 1 oder 2 sowie 25, 26, 33, 44 und 45)
 - ArcView (entweder 1 oder 2 sowie 25, 33, 44 und 45)
- ArcGIS Desktop Erweiterungen (7)
- ArcGIS Engine Developer Kit und Erweiterungen (1, 14, 15, 22, 25, 26 und 43)
- ArcGIS Engine Runtime und Erweiterungen (entweder 1 oder 2 sowie 15, 22, 25, 26 und 33)
- ArcGIS Explorer (20, 25 und 33)
- ArcGIS for AutoCAD (1, 20 und 25)
- ArcGIS for iOS (1, 25 und 33)
- ArcGIS Mobile Deployments (1, 15, 16, 25, 33 und 54)
- ArcGIS Server
 - Workgroup (entweder 3 oder 5 sowie 8, 9, 25, 28, 29, 30, 32, 33, 38, 39, 40 und 45; bei Lizenzierung als Befristete Lizenz gilt außerdem 6)
 - Enterprise (entweder 3, 4 oder 5 sowie 8, 9, 25, 27, 31, 33, 38, 39, 40 und 45; bei Lizenzierung als Befristete Lizenz gilt außerdem 6)
 - > Cloud Bundle (6 und 33)
- ArcGIS Server Extensions
 - ArcGIS Server Geoportel Extensio (entweder 3, 4 oder 5 sowie 7 und 52)
 - ArcGIS Server Image Extension (7, 8 und 42)
 - ArcGIS Server Image Extension Service Editor (1)
 - Andere Extensions (7)
- ArcGIS Web Mapping (inkl. SharePoint, JavaScript™, Adobe® Flex™, Microsoft® Silverlight™/WPF™, SOAP, und REST) (6, 33, 35 und 53)
- ArcIMS
 - ArcIMS und Extension (entweder 3, 4 oder 5 sowie 8, 10, 31 und 45)
- ArcLogistics
 - Desktop (entweder 1 oder 2 sowie 25)
 - Verwendung von ArcGIS Online (6, 20, 25, 34, 35 und 46)
 - Verwendung des ArcGIS Servers (6, 20, 25, 34, 35 und 46)
 - Navigator (1 und 46)

- ArcPad (1, 12, 13, 25 und 33)
- ArcReader (20, 25, 33 und 45)
- ArcView 3.x und Extensions (1, 7 und 17)
- Esri Aeronautical Solution (entweder 1 oder 2)
- Esri Business Analyst (entweder 1 oder 2 sowie 25, 33, 45 und 48)
- Esri Business Analyst Server
 - Workgroup (entweder 3, 4 oder 5 sowie 8, 9, 21, 25, 28, 29, 31, 33, 39, 40, 45 und 48)
 - Enterprise (entweder 3, 4 oder 5 sowie 8, 9, 21, 25, 27, 31, 33, 39, 40, 45 und 48)
- Esri Business Analyst Server (3, 6, 25, 33, 35 und 51)
- Esri Defense Mapping (entweder 1 oder 2)
- Esri Developer Network (EDN) Software, Web Services und Daten (6, 7, 24, 25, 26, 33, 34 und 35)
- Esri Nautical Solution (entweder 1 oder 2)
- Esri Production Mapping (entweder 1 oder 2)
- Geoportal Clients for ArcGIS (7, 20 und 52)
- MapIt (11, 25, 31, 33, 35, 49 und 50)
- MapObjects – Java Edition (1, 5, 8, 15, 18 und 19)
- MapObjects LT (1, 14 und 16)
- MapObjects – Windows Edition (1, 14, 15, 16 sowie 18)
- MOLE (1)
- NetEngine Internet (5) Tracking Server (entweder 4 oder 5 sowie 31)

Web Services

- ArcGIS Online Services (6, 25, 33, 34 und 35)

Daten (Data)

- ArcGIS Data Appliance (6, 23, 25 und 41)
- Esri Adress-Codierer (entweder 1, 2 oder 5 sowie 21, 22, 25 und 48)
- Esri Data & Maps (entweder 1, 2, 3, 4 oder 5 sowie 23 und 37)
- Esri Data (entweder 1, 2 oder 5 sowie 25 und 48)
 - Demographic, Consumer Spending, Market Potential, Retail MarketPlace, Business, Traffic, Shopping Center, Cable Boundaries, Banking und Crime
- Sourcebook•America (1 und 21)
- StreetMap Premium (entweder 1, 2, 4 oder 5 sowie 6 und 25)
- Tapestry Segmentation (entweder 1, 2 oder 5 sowie 21 und 48)

1. „Einzelnutzungslizenz (Single Use License)“. Der Lizenznehmer darf einem autorisierten Endbenutzer erlauben, die Software, Daten und Dokumentation auf einem einzelnen Computer zu installieren und zu verwenden, und zwar zur Verwendung durch diesen Endbenutzer auf dem Computer auf dem die Software installiert ist. Fernzugriff ist nicht erlaubt. Der Lizenznehmer darf dem einzelnen autorisierten Endbenutzer erlauben, eine zweite Kopie zur ausschließlichen Verwendung durch den Endbenutzer auf einem tragbaren Computer anzufertigen, unter der Voraussetzung, dass stets nur eine (1) Kopie der Software, Daten und Dokumentation verwendet wird. Kein anderer Endbenutzer darf die Software, Daten oder Dokumentation unter der gleichen Lizenz gleichzeitig zu anderen Zwecken einsetzen.
2. „Netzwerklicenz (Concurrent Use License)“. Der Lizenznehmer darf die Software, Daten und Dokumentation auf einem oder mehreren Computer(n) eines Netzwerks installieren und verwenden, jedoch darf die Anzahl der gleichzeitigen Benutzer die Anzahl der erworbenen Lizenzen nicht übersteigen. Kein anderer Endbenutzer darf die Software, Daten oder Dokumentation unter der gleichen Lizenz gleichzeitig zu anderen Zwecken einsetzen.
3. „Server-Entwicklungslizenz (Development Server License)“. Der Lizenznehmer darf die Software auf einem einzelnen Computer installieren und verwenden, um Anwendungen zu entwickeln und zu erstellen, die so mit der Server-Software zusammenarbeiten oder diese verwenden, wie dies in der Dokumentation beschrieben ist.
4. „Server-Bereitstellungslizenz (Staging Server License)“. Zusätzlich zu den Rechten aus der Server-Entwicklungslizenz darf der Lizenznehmer die Software zu folgenden Zwecken installieren und verwenden: Testen der Benutzerakzeptanz, Funktions- und Leistungstests, Last- und Integrationstests von Software Dritter, Bereitstellung neuer kommerzieller Daten-Updates und Schulungsaktivitäten.
5. „Server-Einsatzlizenz (Deployment Server License)“. Zusätzlich zu den Rechten aus der Server-Bereitstellungslizenz darf der Lizenznehmer die Software oder Daten installieren und verwenden, um auf diesem oder einem oder mehreren anderen Computer(n) Dienste für mehrere Benutzer zur Verfügung zu stellen.
6. „Befristete Lizenz“. Die Lizenz wird zum Einsatz innerhalb eines begrenzten Zeitraums oder auf Subskriptions- oder Transaktionsbasis gewährt.
7. Erweiterungen zu Softwareprogrammen folgen demselben Nutzungsumfang, der für die entsprechenden Softwareprogramme gewährt wurde.
8. Die Administrationswerkzeuge für die Software dürfen innerhalb der Organisation des Lizenznehmers kopiert und weiterverbreitet werden.
9. Vom Benutzer entwickelte ArcGIS Server-Administrationswerkzeuge dürfen in der gesamten Organisation des Lizenznehmers kopiert werden, die Anwendung ArcCatalog (Bestandteil von ArcGIS Desktop) darf jedoch nicht kopiert werden.
10. Die ArcIMS Lizenz beinhaltet das Recht, Anwendungen von MapObjects—Windows Edition im Internet oder Intranet einzusetzen. Der Lizenznehmer darf keine Client/Server-Lösungen mit den Dateien des ArcIMS Java Archive (JAR) ohne eine Lizenz für die MapObjects—Java Edition Developer Kit entwickeln.
11. Der Lizenznehmer darf die Software installieren und verwenden, um mehreren Nutzern Dienste auf diesem oder anderen Computern anzubieten. Die Software ist pro Server lizenziert. Der lizenzierte Server ist der Server, auf dem der Lizenznehmer den Spatial Data Service installiert.
12. Die Software wird für Navigationszwecke ausschließlich in Verbindung mit ArcLogistics lizenziert.
13. „Zweifachlizenz (Dual Use License)“ bedeutet, dass die Software auf einem Desktop-Computer installiert und zusätzlich entweder auf einem Personal Digital Assistant (PDA) oder auf einem tragbaren Computer benutzt werden darf, unter der Voraussetzung, dass die Software stets nur von einer (1) einzelnen Person verwendet wird.
14. Bei jeder eingesetzten MapObjects Anwendung müssen die Entwickler den folgenden Hinweis anbringen: „Teile dieses Computerprogramms sind das Eigentum von LizardTech, Inc., und urheberrechtlich geschützt © 1995-2002 LizardTech, Inc., und/or University of California. Alle Rechte vorbehalten. U.S. Patent Nr. 5,710,835.“
15. Nutzungslizenzen für Desktop- oder Internet-Anwendung(en) unterliegen möglicherweise der Zahlung zusätzlicher Lizenzgebühren.
16. Der Lizenznehmer darf Anwendungen an seine(n) Unterlizenznehmer aufgrund einer schriftlichen Unterlizenzvereinbarung liefern, welche die Rechte von Esri an Software, Daten, Web Services und Dokumentation im gleichen Umfang schützt wie die Esri Lizenzvereinbarung, und die mindestens die folgenden Bestimmungen enthält:
 - a. Der Unterlizenznehmer darf die Esri Software, Daten, Web Services oder Dokumentation nicht zurückentwickeln, dekompileieren oder disassemblieren, außer in dem Umfang, in dem es durch geltendes Recht erlaubt ist; er darf keine Kopien zur kommerziellen Nutzung machen; er darf seine aus der Lizenzgewährung resultierenden Rechte nicht übertragen oder abtreten;
 - b. Der Unterlizenznehmer darf keine Esri Software, Daten, Web Services oder Dokumentation, weder vollständig noch teilweise, unabhängig von der ablauffähigen Anwendung des Lizenznehmers benutzen.
 - c. Abhängige oder erforderliche Komponenten Dritter sind vorbehaltlich der Genehmigung des Eigentümers oder Autors weitervertriebar.
17. Der Lizenznehmer darf die Software Business Objects Crystal Reports ausschließlich mit der ArcView 3.x-Software verwenden, mit der sie erworben wurde. Die Nutzung unterliegt der Lizenzvereinbarung von Crystal Reports, welche

- auf dem Datenträger verfügbar ist. Der Lizenznehmer darf kein Softwareprogramm oder System einsetzen, um Berichtsfragen in einem Zwischenspeicher (Cache) oder einer Warteschlange zu speichern.
18. Die Nutzungslizenz gilt für jeweils eine Anwendung pro Computer.
 19. MapObjects—Java Edition enthält Java Archive-Dateien, die anzeigen, dass es sich um authentische, von Esri zertifizierte Dateien handelt, wenn sie über das Internet verwendet werden. In veränderten MapObjects Java Archive-Dateien darf der Lizenznehmer die Esri Zertifizierung nicht verwenden oder auf Esri als vertrauenswürdige Quelle verweisen. Der Lizenznehmer darf die unveränderten, von Esri zertifizierten Bibliotheken der Java-Klasse als einen integralen Bestandteil der Anwendung(en) des Lizenznehmers einsetzen.
 20. Der Lizenznehmer darf die Software reproduzieren und einsetzen, sofern alle folgenden Voraussetzungen erfüllt sind: (a) Die Software wird in ihrer Gesamtheit reproduziert und eingesetzt, (b) jede Kopie der Software wird von einer Lizenzvereinbarung begleitet, welche die Software in dem selben Umfang schützt wie die Esri Lizenzvereinbarung, und der Empfänger stimmt zu, an die Geschäftsbedingungen der Lizenzvereinbarung gebunden zu sein, (c) alle Urheberrechts- und Warenzeichen-Attribute/Hinweise werden reproduziert, und (d) es wird keine Gebühr erhoben, die der Benutzung der Software zurechenbar ist.
 21. Der Lizenznehmer darf keiner Person nur aufgrund deren Wohnsitzes wesentliche Rechte vorenthalten (z. B. die Erweiterung eines Kredits), wie dies im Tapestry-Marktsegmentierungssystem ausgeführt ist.
 22. (a) Die ArcGIS Engine Runtime-Lizenzen dürfen nicht für Internet- und Server-Entwicklung und -Nutzung verwendet werden, (b) ein Endbenutzer muss entweder die ArcGIS Engine Runtime-Software oder andere ArcGIS Desktop- Software (ArcView, ArcEditor oder ArcInfo) lizenzieren, um das Recht zu erhalten, eine ArcGIS Engine-Anwendung auf einem (1) Computer laufen zu lassen, und (c) die ArcGIS Engine Runtime-Erweiterungen dürfen nicht in Kombination mit ArcGIS Desktop-Software verwendet werden, um ArcGIS Engine Anwendungen auszuführen. Ein einzelner Benutzer darf mehrere Anwendungen auf einem (1) Computer installiert haben, die nur von diesem Endbenutzer verwendet werden.
 23. Der Lizenznehmer darf die Daten weiter vertreiben wie in der unter <http://www.esri.com/legal/> zur Verfügung gestellten Redistribution Rights Matrix, im Hilfe-System oder in den begleitenden Metadata-Dateien beschrieben und gemäß den besonderen Beschreibungen und Anforderungen zur Kennzeichnung der verwendeten Datensätze.
 24. Die EDN Software, Web Services und Daten dürfen nur von einem (1) namentlich genannten Entwickler pro Bezugsrecht verwendet werden, und zwar ausschließlich zu Forschungs-, Entwicklungs-, Test-, und Vorführzwecken einer Prototyp-Anwendung. Die EDN Server-Software und Daten können auf mehreren Computer installiert und von einem namentlich genannten EDN Entwickler verwendet werden.
 25. Die Nutzung von enthaltenen Daten, die das Eigentum Dritter sind, unterliegt den Use of Data Restrictions, die für die jeweiligen Daten, auf die zugegriffen wird, unter <http://www.esri.com/legal/> zu finden sind. Die Use of Data Restrictions können von Zeit zu Zeit durch Esri modifiziert werden. Falls die Modifizierung für den Lizenznehmer inakzeptabel ist, kann der Lizenznehmer den Bezug mittels einer schriftlichen Mitteilung an Esri kündigen oder die Nutzung von Daten oder Web Services einstellen. Falls der Lizenznehmer die Benutzung von Daten oder Web Services fortsetzt, gilt dies als Zustimmung des Lizenznehmers zu der Modifizierung.
 26. Eine ArcSDE Personal Edition Geodatabase ist auf eine Datenmenge von zehn (10) Gigabyte von Daten des Lizenznehmers beschränkt.
 27. ArcGIS Server Web ADF Runtime-Software darf nicht unabhängig von der ArcGIS Server Enterprise Konfiguration des Lizenznehmers eingesetzt werden.
 28. Der Nutzung ist auf zehn (10) simultane Endbenutzer von anderen als ArcGIS Server Anwendungen beschränkt. Diese Beschränkung schließt die Nutzung durch ArcGIS Desktop-Software, ArcGIS Engine Software und Anwendungen Dritter, die in direkter Verbindung zu einer ArcGIS Server Geodatenbank stehen, ein. Die Anzahl der Verbindungen von Web-Anwendungen unterliegt keinerlei Beschränkung.
 29. Software kann nur mit SQL Server 2005/2008 Express verwendet werden.
 30. Die Nutzung ist auf eine Datenmenge von maximal zehn (10) Gigabyte von Daten des Lizenznehmers beschränkt.
 31. Redundante Software-Installation(en) für den Ausfallsicherungsbetrieb sind zulässig, können aber nur in dem Zeitraum eingesetzt werden, in dem das Primärsystem nicht funktionsfähig ist. Außer zum Zwecke der Systemwartung und Aktualisierung der Datenbanken wird bzw. müssen die redundante Software-Installation(en) inaktiv bleiben, solange das Primärsystem oder ein anderes redundantes System funktionsfähig ist.
 32. Eine redundante Software-Installation ist nicht erlaubt.
 33. Der Zugriff auf und die Nutzung von Cloud Bundle, ArcGIS Online Services oder Microsoft Bing Maps durch den Lizenznehmer unterliegt der Annahme der Lizenzbedingungen des Esri Web Site Terms of Use Agreement sowie der besonderen Bedingungen und Konditionen für Cloud Bundle, ArcGIS Online Services oder Microsoft Bing Maps durch den Lizenznehmer, die unter <http://www.esri.com/legal/> zur Verfügung gestellt werden.
 34. Die Organisation des Lizenznehmers ist beschränkt auf das bzw. die festgelegte(n) Guthaben, Gutschriften, Gebiet(e) oder Anzahl der Benutzer, wie in der Online-Produktbeschreibung dargelegt.
 35. Lizenzierte Endbenutzer dürfen den aus der Nutzung von ArcGIS Online Services erlangten Client-Datencache nicht anderen lizenzierten Endbenutzern oder Dritten zur Verfügung stellen.
 36. Freigehalten.
 37. Die mit StreetMap USA gelieferten Daten dürfen zu Zwecken der Kartendarstellung, Geokodierung und Routenberechnung verwendet werden, sind jedoch nicht für Zwecke der dynamischen Routenberechnung lizenziert.

- Zum Beispiel darf StreetMap USA nicht dazu verwendet werden, einen Benutzer auf bevorstehende Fahrmanöver aufmerksam zu machen (wie beispielsweise einen Warnhinweis auf eine bevorstehende Abzweigung) oder eine alternative Route zu berechnen, wenn eine Abzweigung verpasst wird.
38. Die Erweiterung ArcGIS Server 3 D, die in ArcGIS Server Standard (Workgroup oder Enterprise) enthalten ist, darf nur zur Erzeugung von Globe Daten-Cache(s) oder zur Veröffentlichung eines Globe Document als ArcGIS Globe Service verwendet werden. Keinerlei andere Verwendung von ArcGIS Server 3D Extension Software mit ArcGIS Server Standard ist erlaubt. Die ArcGIS Server 3D Extension Software kann mit ArcGIS Server Standard verwendet werden, wenn die zusätzlichen Lizenzgebühren für die 3D-Erweiterung entrichtet wurden.
 39. Die Verwendung jeglicher in ArcGIS Server enthaltenen Bearbeitungsfunktion ist mit ArcGIS Server Basic (Workgroup oder Enterprise) nicht gestattet.
 40. Geospatial Enterprise JavaBeans (EJB), die in ArcGIS Server (Workgroup oder Enterprise) enthalten sind, dürfen nur mit ArcGIS Server Advanced verwendet werden.
 41. Der Lizenznehmer darf mit der Single State-Version der ArcGIS Data Appliance nur Daten eines einzelnen US-Bundesstaates verwenden. Diese Beschränkung gilt für groß-maßstäbliche Daten (d.h. Maßstäbe unter 1:100.000) der StreetMap-, Transportation-, Boundaries- und Places-Layer sowie der Bilddaten mit Ein-Meter-Auflösung oder genauer, die in der USA Collection enthalten sind. Diese Beschränkung gilt nicht für klein-maßstäbliche Daten (d.h. Maßstäbe über 1:100.000) der Karten, die in der World Collection enthalten und für die Darstellung in globalem und regionalem Maßstab vorgesehen sind.
 42. Der Lizenznehmer hat das Recht zur Nutzung einer (1) Desktop-Lizenz von ArcGIS Server Image Extension Service Definition Editor für jede ArcGIS Server Image Extension Lizenz für vier (4) Prozessor-Kerne.
 43. Der Lizenznehmer darf auf einem Computer eine unbegrenzte Anzahl von Anwendungen entwickeln und diese Anwendungen anderen Endbenutzern mit oder ohne ArcGIS Engine Runtime-Software zur Verfügung stellen.
 44. Für jede Betriebssystemumgebung, in der der Lizenznehmer eine Instanz der Software zur Verwaltung der Netzwerklicenzen einsetzt, darf der Lizenznehmer für den passiven Ausfallsicherungsbetrieb eine gleiche Anzahl von Instanzen dieser Software zur Verwaltung der Netzwerklicenzen in einer separat betriebenen Betriebssystemumgebung zur Unterstützung eines temporären Betriebsausfalls einsetzen.
 45. Die Nutzung von Daten, die mit Esri Business Analyst und Esri Business Analyst Server lizenziert werden, ist ausschließlich auf die Nutzung in Verbindung mit der entsprechenden Business Analyst Erweiterung beschränkt.
 46. Der Lizenznehmer darf keiner Streckenempfehlung folgen, die gefährlich, unsicher oder ungesetzlich sein könnte. Der Lizenznehmer übernimmt alle Risiken aus der Nutzung dieser Navigationssoftware.
 47. Freigehalten.
 48. Der Lizenznehmer darf mit der Software oder den Daten erstellte Berichte und Karten in gedrucktem oder schreibgeschütztem Format für Präsentationunterlagen oder Marktstudien für Konzerngesellschaften oder Kunden verwenden. Der gesamte Inhalt der Esri Berichte und Karten muss weniger als 20% des Gesamtinhalts der Präsentationunterlagen oder Marktstudien des Lizenznehmers betragen. Vollständige, umfassende und eigenständige mit der Software oder den Daten erstellte Berichte und Karten, die nicht Bestandteil von Präsentationunterlagen oder Marktstudien sind, dürfen ohne vorhergehende schriftliche Zustimmung von Esri nicht weiter veräußert, lizenziert oder in anderer Form übertragen werden. Ein Kunde des Lizenznehmers darf nur vom Lizenznehmer erzeugte Berichte und Karten erhalten und darf diese vom Lizenznehmer erhaltenen Berichte und Karten nur für interne Zwecke verwenden. Der Lizenznehmer darf die Daten keinesfalls in digitalem Form weiter verbreiten.
 49. Esri MapIt Silverlight Web oder WPF Applikationen dürfen nicht unabhängig von der MapIt Einsatzkonfiguration des Lizenznehmers eingesetzt werden.
 50. Der Lizenznehmer hat das Recht zur Nutzung einer (1) Desktop-Lizenz von Spatial Data Assistant für jede Serverlizenz der Esri MapIt Server-Lizenz.
 51. Esri Business Analyst Server Developer und Daten dürfen nur auf einem (1) Server je Lizenz installiert und ausschließlich für Zwecke der Forschung, Entwicklung, Test und Vorführung von prototypischen Anwendungen genutzt werden.
 52. Der Quellcode ist geistiges Eigentum von Esri. Der Lizenznehmers hat jegliche(n) Quellcode-Dateien, die in einer README-Datei oder unter <http://www.esri.com/legal> als „Software“ gekennzeichnet sind, als Geschäftsgeheimnis nur zur internen Verwendung des Lizenznehmers zu behandeln und darf diese nicht weiter verbreiten oder nicht-lizenzierten Dritten zugänglich machen. Der Lizenznehmer darf die Software, Dokumentation, Daten oder Quellcode nicht so durch Eingliedern, Einbetten, Verknüpfen oder sonstiges Einschließen von jeglichem(n) Code, Bibliotheken oder Daten, die unter einem Open Source-Lizenz- oder -Distributionsmodell lizenziert oder verbreitet werden, vergleichbar der Free Software Foundation's GNU General Public License (GPL) oder GPL-konformen Lizenzen, einschließlich der, jedoch ohne Beschränkung auf die Artistic License (z.B. Perl), Mozilla Public License, NetScape Public License und Sun Community or Industry Standards License, modifizieren, dass dadurch der Anwender gezwungen wird, seinen unternehmenseigenen Quellcode einem anfordernden Dritten zugänglich zu machen.
 53. Optionen zur Nutzung der Einsatzlizenz:
 - a. Eine Lizenz für Web-Anwendungen gilt für eine eindeutige, registrierte Hauptdomäne. Als Domäne wird der Internet Domain-Name verstanden, der bei einer Registrierstelle für Internet Domain-Namen registriert wurde. Beispielsweise ist in „example.com“, „example.com“ die eindeutige, registrierte Hauptdomäne, und in

„example.com.xx“ steht „xx“ für einen registrierten Ländercode und „example.com.xx“ ist die eindeutige, registrierte Domäne.

- b. Eine Lizenz für Desktop-Anwendungen oder SharePoint gilt pro Organisation. Für Zwecke dieser Lizenz wird die Organisation mit einer eindeutigen, registrierten Hauptdomäne gleichgesetzt (s. o.). Beispielsweise kann eine Desktop-Anwendung von allen Angehörigen der Organisation mit der eindeutigen, registrierten Hauptdomäne verwendet werden. Die Anzahl der Anwendungen, die innerhalb der Organisation erstellt und verwendet werden, ist unbeschränkt.
54. ArcGIS Mobile wird für den Einsatz mit ArcGIS Server Advances (Enterprise oder Workgroup) und ArcGIS Desktop (ArcInfo, ArcEditor und ArcView sowie ArcGIS Engine Applikationen) lizenziert.